

23.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - FJ - Fz - Inzu **Punkt ...** der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- Antrag der Länder Bayern, Thüringen und Niedersachsen -

A**1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 10 Satz 2 - neu - (Übergangsregelung)

Dem Artikel 10 ist folgender Satz anzufügen:

"Eine nach dem 10. Februar 2004 gerichtlich überprüfte oder getroffene einstweilige Unterbringung nach einem der genannten Gesetze steht dem Sicherungshaftbefehl nach § 456b Abs. 5 i.V.m. § 453c Abs. 1 und 2 Satz 2 der Strafprozessordnung gleich."

Begründung (nur für das Plenum):

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit

...

(NUBG) vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 368) können Personen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Unterbringung, längstens aber bis zur Dauer von drei Monaten durch richterlichen Beschluss einstweilig untergebracht werden, wenn dies zum Schutz der Rechtsgüter des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung erforderlich ist.

Mit Inkrafttreten des beabsichtigten neuen Gesetzes rechtfertigt nur der Unterbringungsbefehl nach neuem Recht eine (einstweilige) Unterbringung. Dieser kann jedoch erst mit Inkrafttreten des Gesetzes beantragt und erlassen werden.

Die Gesetzesfassung sollte hier jedes Risiko ausschließen und in der Übergangsregelung auch eine Regelung für die einstweilig Unterbrachten treffen. Dies wird durch den Änderungsantrag erreicht. Dieser stellt sicher, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die zu diesem Zeitpunkt nach Landesrecht einstweilig Unterbrachten nicht zu entlassen sind.

B

2. Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der **federführende Rechtsausschuss**

schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

D

Im **Ausschuss für Frauen und Jugend** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zu Stande gekommen.